

Abstimmung ohne Versammlung
betreffend die
5,5 % Schuldverschreibungen 2020/2025
der publity AG, Frankfurt am Main, Deutschland
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100 Mio.
(ISIN: DE000A254RV3 / WKN: A254RV) (die „**publity-Anleihe 2020/2025**“)
beginnend am Mittwoch, den 26. Oktober 2022, um 0:00 Uhr (MESZ), und
endend am Freitag, den 28. Oktober 2022, um 24:00 Uhr (MESZ)

VOLLMACHT

Anleihegläubiger

Name, Vorname / Firma

Wohnort / Sitz

Ich / Wir bevollmächtige(n)

Name, Vorname / Firma

Postleitzahl / Wohnort / Sitz

mich / uns in der vorstehend genannten Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger der publity-Anleihe 2020/2025

- mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht
 - ohne das Recht zur Erteilung einer Untervollmacht
- (bitte ankreuzen)

zu vertreten und das Stimmrecht für mich / uns auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift oder sonstiger Abschluss der
Erklärung gemäß § 126b BGB)

Per Post an Abstimmungsleiter Notar Dr. Johannes Beil,
Notariat Bergstraße, Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Deutschland
oder per Fax an: +49 (0) 40 302006 675
oder per E-Mail an: publity@notariat-bergstrasse.de

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende der Abstimmung, die im Zeitraum von Mittwoch, den 26. Oktober 2022, 0:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 28. Oktober 2022, 24:00 Uhr (MESZ), stattfindet (der „**Abstimmungszeitraum**“), gegenüber dem Abstimmungsleiter, Notar Dr. Johannes Beil, Hamburg, Deutschland (der „**Abstimmungsleiter**“), durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk über die Inhaberschaft des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3 an den Abstimmungsleiter zu übermitteln. Zudem sind, soweit einschlägig, Vertretungsnachweise nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 4 oder 5 bis zum Ende des Abstimmungszeitraums an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.
3. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die an dem Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepotkonten dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
6. **Die Stimmabgabe, auch durch einen Bevollmächtigten, muss dem Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen. Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.**